

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Zu den Umweltauswirkungen innerstädtischer Betriebe in Heilbad Heiligenstadt - Teil 2**

Die **Kleine Anfrage 159** vom 12. Februar 2015 hat folgenden Wortlaut:

In unmittelbarer Nähe zum Umweltamt des Landkreises Eichsfeld in Heilbad Heiligenstadt wird ein oder werden mehrere Unternehmen zur Textilreinigung (Chemische Reinigung und Wäscherei) betrieben. Anwohner fühlen sich von Lärm, Gerüchen und Staub aus diesem Betrieb bzw. aus diesen Betrieben seit Jahren in ihrem Wohnumfeld erheblich belastet und zunehmend in ihrer Lebensqualität eingeschränkt. Beklagt werden wechselnde Betriebsabläufe, die sowohl Sonn- und Feiertage als auch die Nachtzeiten betreffen sowie unzureichende Schutzmaßnahmen gegen Lärm und andere Umweltauswirkungen.

In der Vergangenheit wurden dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld verschiedentlich Beobachtungen zu möglichen Verstößen des Unternehmens bzw. der Unternehmen durch die Anwohnerinnen und Anwohner mitgeteilt. Zudem gab es Gesprächsrunden zwischen Anwohnerinnen und Anwohnern und der Unternehmensleitung bzw. den Unternehmensleitungen im Umweltamt. Diese haben aber offenbar die Situation nicht spürbar entlastet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurden am Abend des 5. Februar 2015 am oben genannten Standort Lärmemissionen gemessen, die von den gewerblichen Anlagen des oben genannten Unternehmens bzw. der oben genannten Unternehmen ausgehen?
2. Welche simulierten Zustände von Betriebsabläufen gab es, wer hat diese festgelegt und welche Messergebnisse wurden am Abend des 5. Februar 2015 ermittelt (bitte konkrete Messdaten angeben) und wie werden diese durch die zuständigen Behörden bewertet?
3. Handelt es sich bei den gemessenen Betriebsabläufen um die tatsächliche und gegebenenfalls genehmigte Anzahl von Betriebsabläufen?
4. Welches Unternehmen hat die Messung am 5. Februar 2015 durchgeführt und wer war der Auftraggeber?
5. Auf Grundlage welcher rechtlichen Ausnahmeregelungen sind Fahrten mit den Firmen-Lastkraftwagen sowohl an Wochenenden als auch an Sonn- und Feiertagen möglich trotz des geltenden "Wochenendfahrverbots" im Bundesgebiet und welche Behörde genehmigt diese im konkreten Fall?

6. Welche Behörde müsste im Fall von Abweichungen gesetzlich vorgegebener Normen tätig werden, wie wird dies umgesetzt und sichergestellt und welche Amtspersonen bzw. Behörden sind diesen übergeordnet oder auch weisungsberechtigt?
7. Wie wurden in der Vergangenheit Meldungen der Anwohnerinnen und Anwohner zu möglichen Verstößen des oben genannten Unternehmens bzw. der oben genannten Unternehmen dokumentiert und wie wurden diese durch die zuständige Behörde bewertet?
8. Wurden die mit den Anwohnerinnen und Anwohnern im Umweltamt des Landkreises Eichsfeld stattgefundenen offiziellen Gespräche in den vergangenen Jahren dokumentiert (bitte Datum, Ort und gegebenenfalls Ergebnis aufführen) und wie wurde der begonnene Dialog bis heute fortgeführt?

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Lärmimmissionsmessung am 5. Februar erfolgte im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren zur Ermittlung der Vorbelastung (siehe Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Nr. 158, Teil 1).

Zu 2.:

Es wurden keine Zustände von Betriebsabläufen simuliert. Die Immissionswerte wurden bei verschiedenen tatsächlichen Betriebszuständen nach TA Lärm für die Beurteilungszeiträume tags und nachts durch Schall-Immissionspegelmessungen ermittelt.

Die Messungen erfolgten bei üblichem Tag-Betrieb mit LKW-Beladung, dem üblichen Tag-Betrieb, dem Schichtwechsel und einem u. U. nicht immer ausschließbaren Nachtbetrieb des Wäschereibetriebes, wobei am maßgeblichen Immissionsort (Wohnhaus des eingangs erwähnten Petenten) die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete, also 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu Grunde gelegt wurden.

Bereits ohne die erforderliche Gewährung eines Messabschlages nach Nr. 6.9 TA Lärm war bei allen Messungen für den Tag-Zeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit 53,1 dB(A) eine sichere Einhaltung des Immissionsrichtwertes durch den Anlagenbetrieb des Wäschereibetriebes und der Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe festzustellen. Auch unter Berücksichtigung des PKW-Verkehrs bei Schichtwechsel ist tagsüber nicht von einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auszugehen.

Ein Nachtbetrieb von Schleudern und Trocknern einschließlich der entsprechenden Absaugungen in Ergänzung der nachts üblicherweise durchgeführten Arbeiten zum Wäschezusammenlegen führte mit 41,6 dB(A) zu keiner Überschreitung des Immissionsrichtwertes im Nachtzeitraum. Der übliche Wäschereibetrieb mit entsprechender Technik wurde als unkritisch ermittelt.

Kritisch ist hingegen der anlagenbedingte PKW-Verkehr nach 22.00 Uhr zum Schichtwechsel. Trotz der kurzen Einwirkzeit von ca. 5 bis 10 Minuten wurde ein Beurteilungspegel von 49,0 dB(A) auf Grund der hohen Impulshaltigkeit der PKW-Vorbeifahrten ermittelt. Nach Empfehlung des Gutachters sollte der Fahrverkehr durch organisatorische Maßnahmen des Betreibers auf den Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) oder die Westseite der Wäscherei verlegt werden.

In Auswertung der o. g. Messungen ist nunmehr betreiberseitig u. a. eine Verbringung der PKW gegen 21.00 Uhr auf die Parkflächen westlich der Wäscherei sowie ab Sommer 2015 die Benutzung des neuen Betriebseinganges nach Abschluss der beantragten Umbaumaßnahmen zur Minderung verhaltensbedingten Lärms vorgesehen.

Zu 3.:

Es wurden die Geräuschpegel der maximalen Betriebszustände bei Betrieb jeweils aller Anlagen des Wäschereibetriebes ermittelt.

Zu 4.:

Das Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz SACHS IAU, Plauen, hat die Messung am 5. Februar 2015 im Auftrag des Betreibers und in Begleitung der Unteren Immissionsschutzbehörde durchgeführt.

Zu 5.:

Die Beschäftigung von Fahrern der Firmen-LKW an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn eine Ausnahme für den Hauptbetrieb an Sonn- und Feiertagen nach § 10 Abs. 1 ArbZG zur Anwendung kommt und die Tätigkeiten nicht auf die Werktage verschoben werden können. Die Ermittlungen in dieser Angelegenheit dauern noch an.

Für Ausnahmen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 StVO ist die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnort, Sitz oder Zweigniederlassung hat, zuständig.

Zu 6.:

Ein Tätigwerden obliegt der jeweils zuständigen Fachbehörde. Soweit Zweifel am ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln der zuständigen Fachbehörde bestehen, obliegt es der zuständigen Fachaufsichtsbehörde tätig zu werden. Im Falle von Umwelteinwirkungen einer baurechtlich genehmigten Anlage ist dies das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Zu 7.:

Beschwerden von Anwohnern werden generell im Landratsamt erfasst und geprüft. Die Bewertung der berechtigten Schutzinteressen der Anwohner erfolgt nach Maßgabe der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der TA Lärm. Gegebenenfalls folgt der Bewertung ein entsprechendes Verwaltungshandeln.

Zu 8.:

Nachfolgend werden die seit 2003 beim Landkreis Eichsfeld durchgeführten und dort aktenkundigen Gespräche sowie das daraufhin Veranlasste aufgeführt:

Am 13. Oktober 2003 fand aufgrund einer Anwohnerbeschwerde vom 7. August 2003 beim Landrat des Landkreises Eichsfeld erstmals ein Gespräch mit dem Betreiber des Wäschereibetriebes und der zuständigen Fachbehörde statt. Dabei wurden Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt.

Zwischen dem Landrat, einem Anwohner, dem Anlagenbetreiber und der unteren Immissionsschutzbehörde wurde am 18. Juli 2005 ein weiteres Gespräch zu Lärmbelastigungen geführt. Die anschließenden Maßnahmen des Betreibers verringerten die vom Anwohner angezeigte Lärmbelastigung nach 22:00 Uhr.

Ein von Anwohnern ersuchter Gesprächstermin ergab am 14. August 2008 im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld mit zehn betroffenen Wohnanliegern und zeitweiser Teilnahme des Geschäftsführers des Wäschereibetriebes weiteren Klärungsbedarf. Im Nachgang wurden daher alle betrieblichen Anlagen und Emissionsquellen erfasst sowie weitere emissionsmindernde Maßnahmen bei unter besonderen Umständen unumgänglichen LKW-Abfahrten veranlasst.

Nach Angaben des Landkreises Eichsfeld zeigten Anwohner mit Ausnahme eines Anwohners seit dem 1. Dezember 2008 keine weiteren erheblichen Lärmbelastigungen mehr an.

Siegismund  
Ministerin